



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 15.Mai 2023

Nummer 20

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörde**

144 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,

hier: Widmung, Umbenennung von Bundesstraßen, Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen, S.145

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

145 Landschaftsschutz, hier: 04. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“, S.146

146 Planfeststellung, hier: Umstufung eines Kreisstraßenabschnittes in der Stadt Borgholzhausen, Kreis Gütersloh, S.147

147 Immissionsschutz; hier: Bekanntgabe, S.148

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

148 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.148

149 Johanniter, hier: Einladung zur Mitgliederversammlung, S.149

150 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S.149

151 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S.149

152 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S.149

**Beilage zu Ziffer 145: Karte**

**Beilage zu Ziffer 146: Karte**

#### **A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörde**

144

**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, hier: Widmung, Umbenennung von Bundesstraßen, Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen**

Az.: VI A 3 – 58.68.13.02

Düsseldorf, den 08. Mai 2023

Auf dem Gebiet der Stadt Beverungen, Ortsteil Herstelle, Kreis Höxter, Regierungsbezirk Detmold wurde die B 83n neu gebaut.

Die neu gebaute Teilstrecke

1. von NK 4322 0210  
nach NK 4322 020 O  
von Station 0,000  
nach Station 1,208

(Länge: 1,028 km)

sowie die Verbindungsstrecke im neuen Netzknoten 4322 020

2. G – H (Länge: 0,072 km)

erhalten gemäß § 1 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der B 83.

Die Widmung gemäß § 2 FStrG erfolgte durch Verkehrsfreigabe.

Die Teilstrecken der B 83

3. von NK 4322 007 0  
nach NK 4322 006 O  
von Station 0,000  
nach Station 2,811  
(Länge: 2,811 km)
4. von NK 4322 006 O  
nach NK 4322 015 O  
von Station 0,000  
nach Station 0,209  
(Länge:0,209 km)

5. von NK 4322 015 O  
nach NK 4322 008 A  
von Station 0,000  
nach Station 0,126  
(Länge: 0,126 km)

(Gesamtlänge 3-5: 3,146 km)

sowie die Verbindungsstrecke im Netzknoten 4322  
020

6. A – B  
(Länge: 0,062 km)  
werden zur B 80 umbenannt.

Die Teilstrecke der L 763

7. von NK 4322 015 O  
nach NK 4322 012 O  
von Station 0,223  
nach Station 0,381  
(Länge: 0,158 km)

wird gemäß § 2 FStrG mit Wirkung zum  
15.05.2023 zur Bundesstraße aufgestuft und Be-  
standteil der B 83.

Die Teilstrecke der L 763

8. von NK 4322 015 O  
nach NK 4322 012 O  
von Station 0,000  
nach Station 0,223  
(Länge: 0,223 km)

wird gemäß § 2 FStrG mit Wirkung zum  
15.05.2023 zur Bundesstraße aufgestuft und Be-  
standteil der B 80.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats  
nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage  
ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8,  
32423 Minden, schriftlich oder mündlich zur Nie-  
derschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle  
zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form einge-  
reicht werden. Das elektronische Dokument muss  
mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ver-  
sehen sein und an die elektronische Poststelle des  
Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechts-  
behelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor  
Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.  
Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei  
Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist  
durch das Verschulden eines Bevollmächtigten ver-  
säumt werden sollte, so würde dessen Verschulden  
dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
Gez.  
Christian Traut

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.145

## **B. Verordnungen, Verfügungen und Be- kanntmachungen der Bezirksregierung**

### **145**

#### **Landschaftsschutz, hier: 04. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südli- cher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 51.2.3-004/2022-001

Detmold, den 08. Mai 2023

Aufgrund des § 79 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz  
der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatur-  
schutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November  
2016 (GV. NRW. S. 934/SGV. NRW. 791), zuletzt  
geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV.  
NRW. S. 139), und der §§ 12, 25 und 27 des Ord-  
nungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980  
(GV.NRW. S. 528, zuletzt geändert durch Artikel 7  
des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762),  
wird verordnet:

### **§ 1**

(1) Die ordnungsbehördliche Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Kreis Höxter  
und Stadtwald Brakel“ in den Städten Bad Driburg,  
Borgentreich, Brakel, Höxter, Warburg und Wille-  
badessen, Kreis Höxter, vom 01. Dezember 2006  
(veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 2006, S. 258  
- 261) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen  
Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Das Grundstück in der Stadt Willebadessen, Ge-  
markung Borlinghausen, Flur 5, Flurstück 232, wird  
teilweise aus dem Landschaftsschutzgebiet heraus-  
genommen.

(3) Die Grenze der herausgenommenen Fläche ist in  
einer Karte i. M. 1: 5.000 eingetragen. Die Karte ist  
Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
- beim Landrat des Kreises Höxter in Höxter
- beim Bürgermeister der Stadt Willebadessen

und kann dort während der Dienststunden eingese-  
hen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## § 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Bezirksregierung Detmold  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
In Vertretung  
gez. Recklies

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.146

## 146

### **Planfeststellung, hier: Umstufung eines Kreisstraßenab- schnittes in der Stadt Borgholzhausen, Kreis Gütersloh**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 25.1.32-22/Gt

Detmold, den 11. Mai 2023

Aufgrund einer Änderung der Verkehrsbedeutung gemäß § 8 Abs. 1, 3 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) wird in der Stadt Borgholzhausen die Kreisstraße 25 (Stockkämpfer Straße) im Teilabschnitt 3,

Gemarkung Borgholzhausen, Flur 33, Flurstück 42  
von Station 3+920 alt (Einnündung Eschweg) bis  
Station 4+014

zur Gemeindestraße in die Baulast der Stadt Borgholzhausen abgestuft.  
Der betroffene Straßenabschnitt ist auf der anliegenden Karte markiert (siehe Zeichenerklärung).

Die Umstufung wird mit Wirkung vom 01. Juli 2023 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold) Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag  
Gez. Beulen

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.147

147

**Immissionsschutz;  
hier: Bekanntgabe**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 700-52.0019/22/1.15

Minden, den 08. Mai 2023

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Biogasanlage an der Wilberger Str. 70, 32805 Horn-Bad Meinberg maßgeblich nach Ziffer 8.6.3.2 der 4. BImSchV.

Gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gegeben, dass die R & S Energy capital GmbH & Co. KG (Betreiber) mit Bescheid vom 28.03.2023 die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Änderung der Biogasanlage am o. g. Standort erhält.

Die Genehmigung umfasst die Erweiterung der Einsatzstoffliste, die Errichtung eines eingehausten Feststoffdosierers, die Einhausung der bestehenden Feststoffdosierer, die Errichtung einer Leichtbauhalle zur Lagerung geruchsintensiver Stoffe und die Errichtung eines Biofilters sowie die Umnutzung des Rübenmuslagers in ein Lager für Rübenmus und alternativ für Gärreste.

Der Genehmigungsbescheid enthält Inhaltsbestimmungen, Befristungen, Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere zu den Belangen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes und des Gewässerschutzes.

Der Bescheid einschl. Begründung liegt in der Zeit vom 16.05.2023 bis einschließlich zum 30.05.2023 aus bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden, Tel.: 05231/71-0 und bei der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2, 32805 Horn-Bad Meinberg, Raum 25, Ansprechpartner: Frau Isa Obst. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden nach Absprache eingesehen werden.

Der Bescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Klagefrist bei der Bezirksregierung Detmold angefordert werden.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Personen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann ab dem 16.05.2023 innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

gez. Niemeyer

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.148

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

148

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Polizeipräsidium Bielefeld

Bielefeld, den 04. Mai 2023

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs  
Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 21. April 2023, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 57.01.14 - 5/23, Anordnung der Verwertung) an Herrn / Frau Nika Gogiberidze, letzte bekannte Anschrift: Benedykta Hertza 4a, 04-063 Warsaw, Polen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.  
Wegen des unbekanntes Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.148

#### **149 Johanniter, hier: Einladung zur Mitgliederversammlung**

Der Regionalvorstand des Regionalverbandes Minden-Ravensberg der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. lädt gemäß § 6.1 der Satzung zur Mitgliederversammlung des Regionalverbandes am Freitag, den 16.06.2023 um 17:00 Uhr ein.  
Die Versammlung findet in den Räumen der Geschäftsstelle Vlothoer Str. 193, 32547 Bad Oeynhausen statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Vorstands
4. Behandlung von Anträgen für die Vertreterversammlung
5. Sonstiges

Aktive und fördernde Mitglieder des Regionalverbandes, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, sich bis zum 09.06.2023 beim Regionalverband unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer E-Mail-Adresse und ihrer Telefonnummer anzumelden.  
Anmeldung unter: [info.minden-ravensberg@johanniter.de](mailto:info.minden-ravensberg@johanniter.de)  
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Regionalverband Minden-Ravensberg  
Vlothoer Straße 193, 32547 Bad Oeynhausen  
[www.johanniter.de/minden-ravensberg](http://www.johanniter.de/minden-ravensberg)

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.149

#### **150 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde**

Herford, den 08.Mai 2023

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 220 088 052 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 10.02.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.149

#### **151 Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Herford, den 08.Mai 2023

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 000 431 589 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.  
Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.149

#### **152 Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Herford, den 09.Mai 2023

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 000 649 917 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.  
Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.149





---

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €  
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch  
die Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr.15, 32756Detmold,  
Email: [amtsblatt@brdt.nrw.de](mailto:amtsblatt@brdt.nrw.de)

Erscheint wöchentlich  
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold